

V C.
3951



Q. 1.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100



Q. 33 ⁶, 12 ⁵

V c
3951

Wahrhafter Ab- druck

Etlicher dero Röm:

Käys: May: auch anderer Schreiben vnd
Erklerungen / darin der Niedersächsisch Geyß / vnd
sonderlich das Fürstenthumb Braunschweig / vnd dessen getreue
Landstände vnd Vaterhanen / wegen Käyserlicher Al-
lergnädigsten Handthabung vnd manutementz des Heilsamen
Religion vnd Prophan Friedens / auch Teutscher libertet, vnd
Ihrer Privilegien, Recht vnd Gerechtigkeiten versu-
chert werden.

Jedermänniglichen zu guter Nachrich-
tung in Offenen Druck gege-
ben.




Gedruckt Im Jahr /
1627.

BIBLIOTHECA
POMERANICA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SALE)



Dem günstigen Leser/ Glück.

 Unstiger lieber Leser/ es ist an of-
fenem Tage / vnd bezeugets die
Erfahrung / welcher gestalt etli-
che Leute / die vielleicht mehr auff ihren ei-
genen Nutz / als das gemeine beste sehen /
vnd dem lieben Vaterlande einen sichern
Frieden nicht gönnen / hin vnd wieder spar-
giren, vnd vnter dem gemeinen Mann vnd
vnwissendem Volck vermehren / vnd sie
gleichsam damit einnehmen vnd bethören:
Als solte dis leidige Kriegswesen von Kay.
Mayst. vnd den assistirenden Catholischen
Chur: vnd Fürsten / anders nirgent hin ge-
meynt seyn / als daß in dem Nieder Säch-
sischen Creyse / vnd diesem löblichen Für-
stenthumb Braunschweig / die Christliche
Religio / dazu sich der gnediger Landesfürst
vnd alle Vnterthanen / in J. J. G. Für-
stenthumben / Graff: vnd Herrschafften /
vermögen derer in Augspurg Anno 1530.
Keyser Carolo dem Fünfften vbergebenen
vna

vnverenderten Confession vnd Glaubens
Articul/ festiglich bekennen / vntergedru-
cket / die Teutsche Libertät vnd Freyheit
auffgehoben/ vnd also der thewr erworbe-
ner heilsamer Religion vnd prophan Friede
durchlöchert/ vnd ober hauffen geworffen/
hernach wenn bey der Keyf. Armee der sieg
etwa seyn vnd verbleiben/ oder die Waffen
auff seiten dieses Creises/ nidergelegt wer-
den müchten/ das freye Exercitium vorge-
dachter Augspurgischen Confession in die-
sem Creis ganz verbotten vnd auffgeho-
ben/ dagegen aber die Catholische Papisti-
sche Lehr vnd Ceremonien den Stenden
vnd Vnterthanen wider ihren Willen/ sol-
te auffgetrungen werden.

Vnd daß vmb deren vrsachen willen die
Kön. Mayst. zu Dennemarck Norwegen/
aus sonderlichem hohem Christlichem Ey-
fer nicht allein das gemeine Kriegswesen/
pro pace publica ac conservatioue Libertatis
& Religionis gegen die Keyserliche Armee/

vn-

Vnd deren assistirendes Kriegsvolck / mit
grossen schweren Vnkosten führen / sondern
auch die Fürstl. Braunschweigische Be-
festung Wolfenbüttel / vnd andere zu diesem
Fürstenthumb gehörige Orter vnd Plätze /
in seinen Händen vnd Gewalt behalten
müsse / bis J. Kön. May. so wol des Religion
vnd ptofan Friedens / als conservir: vnd er-
haltung der Teutschen Freyheit / vnd daß
ein jeder dabey solle gelassen werden / ge-
nugsam asscurirt vñ versichert sein müge.

Vnd hat solches fast scheinliches fürge-
ben manliches frommes Herz / bevorab
deren die der sachen gnugsame vnd gründ-
liche Wissenschaft nicht haben / dermassen
verwirret vnd irre gemacht / daß sie sich da-
rin nicht recht finden / vud mehrentheils
solchem specios vorwenden / so gar nach-
hengen / daß auch sie dadurch von schüldi-
ger allerunterthenigster devotion gegen die
Köm. Kay. Mayest. als theten dieselbe ein
solch werck wider den Religionfrieden ver-
hen-

hengen / daß auch von gebürendem respect
gegen den regierenden Gnedigen Landes=
Fürsten / als solte derselbe solchem algemei=
nem Unheil vnd Verderb zusehends nach=
hengen / abgewendet / auch gegen die Kay.
hohen Officier / vnd die deren Armee zuge=
than sein / nicht weinich verhetzet / vnd zu
mißtrawlichen gefährlichen vnd feindselt=
gen Gedancken gegen dieselbe verursacht
werden: Wodurch dann allerseits vnglei=
che Affecten / hochschedliches Mißtrawen /
vnd verderbliche trennung der Gemüther
gegen einander verursacht / vnd daß bereit
alzu grosses Unheil vnd Landverderben fo=
mentirt vnd je mehr vnd mehr wird geheuf=
fet vnd fortgesetzt.

Wann nun die jenige / so solche discurse
führen / den gemeinen Mann mit dem schein
vnd zierlichen prætext der religion verführen /
der für gangenen Handlungen / auch was
die Röm. Kay. Ma. dißfals zu unterschied=
lichen mahlen / so wol gegen die sämbtliche
Creiß=
=

Greif Stände ins Gemein / als auch ab=
absonderlich den regierenden Landes Für=
sten / ja auch gegen die Land Stände die=
ses Fürstenthumbes Braunschweig / sich
in Schrifften allergnädichst erkläret / kei=
ne Wissenschaft hetten / So weren sie wol
zu entschuldigen / vnd ein solcher Christli=
cher Eysen an ihnen zu loben.

Solte aber allerhöchstgedachter K. Ma.
allergnädigste intentio Ihnen (wie ver=
mutlich) bekant sein / vnd dennoch zu höch=
ster J. Kay. M. Injurien sie so vermessen=
lich davon vrtheilen / vnd zu ferner ruin vñ
verderben des lieben Vaterlands vnd des=
sen Eingeseffenen / immer Holz zum Fehr
tragen / so wird ihnen solches hiernechst ge=
gen allerhöchstgedachte Röm. Keyserliche
Mayest. in ihrem Gewissen / vnd endlich
für dem gerechten Richter / der in das ver=
borggen sibet / vnd aller Menschen Gedan=
cken kennet / sehr schwer zuverantworten
fallen.

Damit

Damit verhalten ein jeder Ehr: vnd Arbeit:
liebender auß solcher Impression Fürbildung vnd stre-
rigen Bahn wider gebracht werden / vnd so viel mehr
Grundt dergleichen discurrenten zu begegnen / vnd
zu der Röm: Käys: Mayest: als dem von Gott vorge-
setzten Oberhaupt / vnd dem Gnädigen Landes Für-
sten / eine bessere confidentz vnd Zuversicht zuegreif-
fen Ursach haben müge / So ist für dienlich ja hochnö-
tig erachtet worden / aus etlichen Käyserl. Original-
Schreiben / auch andere Erklärungen / welcher ma-
ßen Ihr Käyserliche Mayest. dero allergnädigste Ge-
müths Meinung in diesem Paß eröffnet / vnd wie sie
den Religion vnd Prophan Frieden / wie auch die
Teutsche libertät in diesem Lande mächtiglich zu ma-
nuteniren ganz efferig gemeinet / öffentlich an Tag
vnd in Druck zu geben.

Ausser zweiffel werden fromme Herken Ursach
daher gewinnen / nicht allein bey aller Vnterthänig-
ster vnd Vnterthäniger devotion gegen die Römisch.
Käys. Mayest. vnd vorhochgedachten Gnädigen
Landes Fürsten / beständig vnd unverändert zuver-
harren / sondern auch für dero Gesundheit Käyserli-
ches vnd Fürstliches Wolersehen / vnd langes Leben
zu bitten / vnd ein wieder des / als die Käys. Schreiben
mit sich führen / gegen Ihr. Käys. May. Ihnen fernere
nicht einbilden lassen.

Die

Die ienigen aber / welche der müßigen discurren-
renten vnd vnzeitigen Eufferer blossen ohnbegründeten
Worten mehr / dann Allerhöchstgedachter Käys.
May. als der höchsten von Gott vorgesezten Obrigkeit
/ thewren versprechnuß / Käys. Handt vnd Insiegel
trawen / in einmahl gefaster diffidentz infordelci-
ren, vnd die hohe Käy. Gnade vnd Gürtigkeit nicht
erkennen wollen / die mügen dem Geist / der zu dieser
Zeit seine Werke hat in den Kinderen des Mißtrau-
wens / ferner nachwandeln / vnd Ihres Brechles
hierneyst / zu Ihrem selbst verderben / er-
warten.

E N D E.



EXTRACT.

Alus Keyf. Mayest: allergnedigsten Er-
 mahnung Schreiben an die sämptliche Stende, des Nider-
 Sächsischen Creyses vnter Dato Newstadt den 27. Julij
 Anno 1625.

Ferdinandt / etc.

D Wir vns nun zwar zu allen vnd jeden dieses löblichen
 Creiß Stenden genzlich versehen / Sie werden ihrem
 auffrichtigen / zu mehrmahls widerholten teudschen Er-
 bieten / auch ihrer gegen Gott dem Allmechtigen vnd vns / als ih-
 rem Oberhaupt verpflichten Schuldigkeit nach / vornemblich vff
 diese vnser Väterliche Ermahnung vnd beschehene sattsame
 Aufsführung sich hieren gehorsambst erweisen / vnd mit vnsern
 Keyserlichen Worten vnd Verspruch / so wir nicht alleine vor
 vn / sondern auch die Vns assistirende trewe gehorsame Stende
 dieß Orts interponirten / sich gnugsamb versichern lassen / da
 wir doch erfahren solten / daß auch etliche vnter ihnen den Nie-
 der Sächsischen Fürsten vnd Stenden von den gefehrlichen Con-
 silien, auß Ankunfft vorgedachtes Graff Tilly / etc. Ober ge-
 dachtes Herzog von Friedlandt & mit wirklicher gestendiger de-
 monstration sich absondern / bey denselben sich anmelden / vnd in
 vnsern Keyserlichen Schutz vnd Schirm begeben würden: Als
 haben wir die Verordnung gethan / daß denselben dieser Anzug
 in dero Fürstenthumb / Landt vnd Leute / auch inhabenden Stiff-
 tern zu keiner einigen Gefahr / sondern Keyserlichen protection
 vnd Rettung gereichen solle / Inmassen wir denn alles das jenig
 ge / so gedachter Graff Tilly wegen vnser vnd mehr bemelter vns-
 serer assistirender Chur: Fürsten vnd Stende / gedachtem Creiß
 solcher Stiffter halber hievor zugesagt vnd assureirt, (da die
 Innehaber / wie obbemelt / in vnser devotion verharren / oder
 sich

W

sich

sich alsbaldt wiederumb darein begeben /) steiff vnd vnverbrüch-
lich zu halten / vnd was dazwegen zu Mülhausen geschlossen
worden / oder ins künfftig mit Raht der gehorsamen Chur: Für-
sten vnd Stände beschlossen werden mügte / zu befodern erbotig
sein: Wie wir dann auch zuvor vns keines einigen Scriffts / ob
vns zwar an Mitteln nichts abgangen / Auch der in dem Stiffe
Halberstadt gegen vns versambleten KriegsMacht halben / große
se occasion gehabt / vns das wenigste via armorum angenom-
men / noch demselbigen einige Beschwer zugesügt / Es wolle
denn das heutige für eine Beschwer / allegirt werden / was wir et-
licher Canonicate halber / (weil den Canonicis, so ordentlich
ihre beneficia erhalten / durch Zuführung newlicher vnd
dem ReligionFrieden wiederlicher Juramenten der Zutritt zum
Capittel abgesirckt / auff anhalten der Partheien / vnserm Keyf.
Ampf vnd der in vnserer Capitulation begriffenen obligatio-
nen gemess zuertheilen nicht abschlagen können / Welches wir
vns aber gegen G. B. L. E. auch keines wegcs versehen thun /
Dass sie vns in administratione der heilsamen Justicie, da wir
rechtlich vnd nach Aufweisung des heiligen Reichs Ordnung
verfahren / einzigen Eintrag zu thun vermeinet sein werden.

Vnd wie wir vns auch sonst den Religion vnd Prophan
Frieden im heiligen Römischen Reich / steiff / fest vnd vnverbrü-
chig zu halten angelegen sein lassen / auch festiglich fürgesetzt /
nach wiederbauung des allgemeinen hochemwünschten Frie-
dens / Fürnehmlich das heilsame Justitien Werck / so bey diesen
betrübtten Zeiten noch mehr als zuvor verfallen / durch öffentliche
Reichstage in einen bessern Standt zu bringen / den geklogten
gravaminibus ihre gebührliche Maß zugeben / vnd dadurch das
allerdings auffgehebtte gutes teutsches Vertrauen / durch Götts-
lichen Beystandt widerumb auffzurichten.

Also ist vns nicht mehr zu Herzen gangen / denn dass wir
mit vnserer Regierung solche schwere Zeiten erreicht / In welchen
wir

wir mit Beschützung vnserer / vnd der getrewen Stände / alletri-
gnug zu thun gehabt / vnd von dergleichen rühmblichen vornehm-
men / damit wir mehrere Liebe ans machen können / durch die wie-
derwertige Anschlege verhindert / vnd vns einem Krieg in den
andern (da auch die Göttliche für vns vnd vnserere gerechte Sache
erfolgte demonstrationes nichts helfen wollen) gegen vnserem
Willen gezogen worden / Bey welchem dann anders nichts als
Verlust / Verderben der armen Vnterthanen / vnd alles Unheil
so der Krieg hauffenweise mit sich bringet / erfolgen können.

Wir trösten vns aber in vnserem Christlichen Gewissen /
daß wir an solchem allem nicht Ursache / hetten auch für diesem
nichts liebers gewünschet / als daß die von gedachtem Grafen
Tilly / vor der Zeit / in vnd vmb den Niedersächsischen Creiß ge-
nommene Einquartierung vermitten hette bleiben mügen.

Weiles aber die gefehrliche feindliche Anschlege also erfor-
dert / vnd solches allein zu Erhaltung des Creises für eusserliche
Macht / vnd niemands zu einem vorsaslichen Abbruch gesche-
hen / Als werden E. E. L. L. vnd Ihr die hierunter außgestans-
dene Beschwerung nicht so hoch achten / als das commune bo-
num, so dadurch von endlichem Vntergang errettet worden /
vnd die Schuld solcher inconuenientzien den jenigen / so diese
Tragedi vhrheben / beymessen vnd zuschreiben.

Wolten wir E. E. L. L. vnd euch erheischender Nothdurfft
zu dero Nachrichtung nicht vnangefugt lassen / vnd sein vnd ver-
bleiben denselben sampt vnd sonders / mit Keys. Gnaden vnd
allem guten gewogen.

Geben zu Newstadt den 17. Julij
Anne 1625.

W II

Copia

C O P I A.

Römisch: Keyser: Mayest: Schreibens an
den Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn
Friederich Ulrichen/ Herzogen zu Braunschweig vnd
Lüneburg/ etc. Sub dato Wien den 14.
Martij Anno 1626.

Ferdinandt der Ander/ von Gottes Gnaden/ Erwehlt-
ter Römischer Keyser/ zu allenzeiten Mehrer
des Reichs/ etc.

Hochgeborner/ lieber Dhaim vnd Fürst/ D. L. würdet
sich gnugsam zu erinnern haben/ Was massen wir als
balde/ von anfang der in vnserm vnd des heiligen Reichs
NiederSächsischen Creise/ herfür gebrochenen Kriegs Bereit-
schafft vnd Vorbungen/ als auch hernach/ von zeit/ zu zeit/ so
wol an dein/ vnd Marggrave Christian Wilhelms zu Bran-
denburg L. L. als aufschreibende Fürsten gedachtes Creises/ wie
auch an die gesampte Fürsten vnd Stände desselbigen/ vnser
unterschiedliche trewherkige vnd Väterliche Vermahnung
Schreiben/ mit vntständlicher Anzug: vnd Ausführung der
erheblichen/ vnd wie jetzt der effect selber bezeuget/ in Warheits-
grunde wol fundierten/ vnwiedertreiblichen Ursachen/ warum
vns angeregte Kriegsverfassungen ganz verdächtig/ vnd nach-
theilig vorkommen/ vnd demselben durch vnser eigene/ vnd eil-
cher der getrewen/ gehorsamen Chur: Fürsten vnd Stände/ vnt-
terhaltenes Kriegsvolck/ ehe vns alle Vorthail/ aus den Händen
gerissen/ zubegegnen/ gedrungen worden/ haben abgehen lassen.
Ob wir vns nun zwar/ gegen D. L. als auch andern Fürsten
vnd Ständen gedachtes Creises obliegender Schuldigkeit/ vnd
gegen vns als Römischen Keyser/ vnd des heiligen Reichs vnge-
zweifelten Oberhaubt/ tragenden vnd geleisteten hohen vnd
schwären Pflichten nach/ keines andern versehen/ als das mit
würck

würcklicher Licenzierung vnd vnnachtheiliger Abdanckung des
Volcks/oder volliger herumbtreckung zu vns/ der schuldige Ges
horsamb realiter solte geleistet worden sein: So haben wir doch/
nicht ohne geringes vnseres Keyserlichen Gemüths Betrübniß/
biß dato / das Widerspiel / verspüren vnnnd erfahren müssen.
Nichts desto weiniger/ zu mehrer Bezeugung vnserer wolgemein
ten/friedfertigen intentionen, vnd daß wir bey dieser nothge
strungener Verordnung/nichts anders suchen/ als daß alle ob
stacula, durch welche vns der Weg zu wiederbringungs vnd ers
bauung des reichs/von männiglich gewünschten Friedens /
verlegt oder schwärer gemacht würdet / auffgehbt vnnnd abge
wendt/alle fernere weitleutigkeiten/Landverderben/vñ Vergieß
fung Christliches Blutes verhütet bleiben möchte / der von des
nen Durchleuchtigen vnd Hochgebornen/ Johann Georgen/
Herzogen zu Sachsen/Gülch/Eleve vnd Berg/ Landgrafen zu
Düringen / Marggrafen zu Meissen / vnd Burggraffen zu
Magdeburg/ vnd Georg Wilhelm Marggrafen zu Branden
burg/ zu Stetin Pommern/der Cassuben vnd Wenden Herzogen/
Burggrafen zu Nürnberg/vnd Fürsten zu Rugen/des H. Röm.
Reichs Erzharschalchen vnd Erzhämmerern / vnsern lieben
Oheimen vnd Churfürsten / vorangenommener gütlichen In
terposition statt vnd platz geben / vnnnd vns dabey also bezeiget/
daß wir bey allen unpassionirten Gemütern/daß ungezweifel
te Bezeugniß haben werden / daß wir an dem jenigen / was zu
Erlangung obangedeuten Friedenszwecks / wie auch Verschon
nung des Niedersächsischen Creyses / vnd abführung der bey
derselbs in selbigen Logirenden Armaden, auch mit etwas hino
dansetzung vnser Keyserlichen Hocheit vnd respects, befördera
lich hat sein können/nichts haben erwinden lassen.

Wann aber entgegen/ der König aus Dennemarck / eben
vmb die Zeit/als man in angedeuteter friedlichen Tractation be
griffen gewesen/ sich in offene/ selbst gestandene Verbündniß/
wieder

wieder uns vnd andere getreue/ gehorsame Chur: Fürsten vnd
Stände/ so uns/ aus schuldigen Gehorsamb weiter beypflichten/
vnd vnserer auch erstgedachter Chur: vnd Fürsten / Armaden
Vorschub leisten werden/ zu Behueff vnserer vnd des Reichs ofo
fenen Feinden/ proscribirten Aechtern vnd Rebellen / mit dem
König in Engellandt / vnd Staaden in Hollandt eingelassen /
Solche weit außsehende Bund muß auch inner: vnd anßer des
Reichs außzubreiten/ vnd uns / als auch mehrgedachten Chur:
Fürsten vnd Ständen des Reichs/ mehrere blutige Kriege vnd
Vnruhe / so leßlich zu gänzlichem Vnterganck vnd ruina des
Vaterlands gereichen möchten/ ganz ohne Vrsach/ zuerwecken/
angemasset vnd vnterfangen/ vnd also das jenige/ was bis da-
hero in der enge/ zu höchstem Nachtheil vnd Schaden / des heil-
gen Römischen Reichs/ abgehandelt vnd tractiret worden / an
den Tage geben/ Also/ daß an erstgedachten Königs intention,
Meynung vnd resolution, (deren Wir uns zwar/ im wenigsten
nicht versehen hetten/) weiter kein zweiffel zu machen / noch mit
dem bishero gebrauchtem Scheine / der im Nieder Sächsischen
Creise sich befindenden wiederwertigen Wassen / numehr bedes-
sen oder entschuldigen lassen.

Als versehen wir uns gänzlich D. E. nunmehr solche Vmb-
stände bey sich selbst vernünftig bedacht/ vnd was nunmehr/ bey
solcher Beschaffenheit / für eine resolution, Sie / dero thewes-
ren Ayden vnd Pflichten nach/ zu schöpfen/ reifflich zu Gemü-
the gezogen / auch darbey in kein Vergessen gestellet haben wer-
den/ was sie sich gegen uns hie vormahls / so wol theils für sich
selbsten / als auch auff denen gehaltenen Creiß Tügen / durch
einhelligen gemachten Schluß / dahin ganz rühmblichen erbot-
ten / in Erinnerung Göttlichen Beuehls / des heiligen Reichs
Fundamental Satz: vnd Ordnungen / vnd geleisten schweren
Pflichten bey uns vest zu sehen / vnd zu halten / uns vor Ihr
vorgesehtes Oberhaupt / gehorsambß zu respectiren, vnd
Darvon

darvon durch keine aduertireten, so groß sie auch sumier sein
möchten / abwendig machen zu lassen / die Pässe vnnnd Meer-
porten / in mehrgemeltem Nieder Sächsischen Creise eufferlicher
Möglichkeit nach / zu defendiren, vnd zu versichern / keine ver-
dächtige Werbungen / Bestallungen / Musterungen / vnnnd Zus-
ammenrottirungen in jetztgedachtem Creise zuverstatten / auff
frembde verdeckte Officirer vnd Befehlshabere hin vnnnd wie-
der fleißige Auffacht vnd Aufsicht zu geben / vnd vberall solche
Ordinantz zu machen / auch festiglich darob zu halten / daß vn-
sern Feinden vnd Wiederwertigen kein Proviand / Lott / muni-
tion, noch andere Kriegs Nothdurfftien zugeführt oder abgefö-
get werden solte / Als auch noch lehtlich von dem zu Braunschweig
gehaltenen Creistage vnterm Dato den sechzehenden May /
an vns abgangenen Schreiben / gesambt neben den andern
Creiß Ständen gehorsamist nochmalen erkläret / daß / ob zwar ei-
ne Defensionsverfassung geschlossen / doch nicht der Meinung
vnd Andacht / sich hierunter fremder Händel theilhaftig zu ma-
chen / vnd in andere den Creiß nicht angehende Sachen / zu mis-
schen / sondern es sey dabey dieses außtrücklich bedacht wor-
den / daß man sich hierunter durchaus vnnnd lediglich in den
Schrancken des heiligen Reichs Abschieden verhalten / daraus
im wenigsten nicht schreiten / sondern inhalts deroselben / zuvor-
derist bey vnserm vnterthenigsten Behorsambe vnaufgesetzt bes-
harren / vnnnd das Volck zu nichts anders / als Defension
des Creises / besetzung der Gränzen / vnd Abwehrung Feinds-
lichen Einbruchs / anwenden solle vnnnd wolle / vnnnd daß solch
Werck zu keines Menschen / wer der auch seye / weinig-
ger eines gehorsamen Chur : Fürsten oder Standes / am
allerweinigsten aber / zu vnserer Offension vnnnd Beleidis-
gung / sondern bloß vnnnd allein zu des Creises vnnnd des-
sen Auerwanten Defension vnnnd Versicherung angesehen /
Welches

Welches aber alles numehr weiter nicht stat haben kon / weil
der jenige / so das Commando vber diese Armada fuhret / seine
intention anderwerts allbereit / als oben aufgefuhret / publicirt,
vnd an vnterschiedliche Chur : vnd Fürsten / aufgeschriben.
Demnach aber / bey oberzehleter Bewandnuß der Sachen / vnd
gedachtes Königs genommenen offenen wiederwertigen Reso-
lution, wessen wir vns zu D. L. zuersehen haben / in allen wegen
zu wissen von nöthen.

Hierumben / so begehren Wir an dieselbe Hleinie gnädigst
bevehlend / Sie wolle vns / ob sie bey angeregter des Königs ges-
nommener Resolution, vnd gegen vns / die getrewe gehorsame
Chur, Fürsten vnd Stände erkläreten Vorhabens / nichts desto
weniger demselb weiteren beypflichten vnd Assistentz leisten / oder
vielmehr zu vnserm schuldigen Gehorsamb / dero vnterschiedli-
chen Versprechen / vnd gegen vns contestirter devotion ge-
mäß / sich wenden / auch so bald ihre zu der wiedrigen Armada
geleistete oder versprochene Hülffe / zu rück ziehen / vnd sich fremb-
der Händel nicht anzumassen gedacht seye / dero vnverdunckelte
runde vnd Cathegorische Antwort alsbald vnd vnverlengt / bey
diesem vnsern eignen / deßwegen zu D. L. abgefertigten Currier
eröffnen vnd zukommen lassen.

Wie wir nun derselben vngeweißelt gewertig sein wollen /
Also / da nicht ein Real-erklärung / so auch mit der That / vnd im
Werk selbst / durch würckliche herumheretung zu vns / vnd den
getrewen gehorsamen Chur : Fürsten vnd Stenden vneingestelt
bekräftiget vnd confirmiret würdet / bey diesem eignen Currier
erfolge / Sondern sie ihre Resolution etwa auff weiters nach-
sinnen / oder Communication (dessen es dißfals / da anders
nichts / als was dero Eyd vnd Pflicht ohne das erfordert / an sie
gesunnen würdet / nicht bedarff) stellen würden / Wir dieselbe
anders nicht / als für eine wiederwertige / an vnd anffnehmen
können.

Versehen

Verschen vns aber / es werde D. L. dero Pflicht damit sie
vns vnd dem H. Röm. Reiche zugerhan / wie auch die Schwäre
Straffen vnd Pönen / so in den Rechten / vnd heilsamen Reichs
Constitutionen gegen den Vberretern derselben / verschen vnd
angeordnet / die auch der Allmechtige bißhero wunderbarlich ges
gen den jenigen / so solche hindan gesetzt / vnd irer höchsten Obrige
keit si h feindlich wieder setzet / verhenzet hat / in schuldige obacht
nehmen.

Damit auch D. L. sich vnter dem schein weiter nicht verleis
ten lassen / als werde von vns etwas gesucht / so zu Abbruch vnd
Schmelerung dero wolhergebrachten Freyheiten / Recht oder Bes
rechtigkeiten / wider vnd gegen den Religion vnd Prophean Fries
den / gereichen möchte (wie dann die Erfahrung mit sich gebracht /
daß niemand jemahln schädliche Rebellion / vnd vnrechmessige
Relege erwecket / der sich nicht vergleichen scheinbarlichen Namen
bedienet hette) Als thun wir anhero vnser Keyserliches Wort vnd
versprechen / so wir für vns vnd durch die vnserige / zum offtern dem
Niedersächsischen Creiß gethan / gegen den jenigen / so sich zu vns
serm Gehorsamb erklären / vnd von den wiederwertigen Consilijs
auff dieses vnser Schreiben absondern werden / zum kräftigsten
wiederholen / darauff man sich auch / als gegen der höchsten von
Gott vorgesezten Obrigkeit sicherlich zuverlassen hat.

So wir D. L. erheischender Noturfft nach / nicht vnangefügt lassen
wollen / dero wir mit Keyserl. Gnaden / vnd allem guten / wol bengethan
verbleiben. Geben in vnser Stadt Wien / den 14. Martij Anno 1626. vn
serer Reiche / des Römischen / im Stebenden / des Hungarischen im Achten /
vnd des Bohaimischen / im Neundten.

Ferdinandt.

Vc

Peter Heinrich Stralendorff.

Ad mandatum Sacre Cæs. Majestatis
propriam.

Johan Söldner. D.

Dem Hochgebornen Friedrich Ulrichen / Herzogen zu Brannschweig
vnd Lüneburg / etc. Vnserm lieben Ohaim vnd Fürsten.

Entrach

EXTRACT.

Der Röm. Keyf. Mayest: Allergnedigsten
Schreibens / an die Ritter: vnd Landschafft im Fürstenthumb
Braunschweig / sub dato 14 Martij
Anno 1626.

Ferdinandt / etc.

Wie wir vns nun zu euch genslich versehen / Ihr werdet
ewren obliegenden Pflichten nach in schuldiger Treu
vnd devotion gegen vns / vnd dem heiligen Reich / vnserer
newlicher Zeit ergangenen Parenten gemäß / standthafftig ver
harren.

Also sollet Ihr auch hingegen von vns / alles gnedigen
Schutzes vnd Schirms / Handhabung ewrer Privilegien /
Recht vnd Gerechtigkeiten / Sonderlich aber des heilsamen Res
ligion: vnd Prophean Friedens / darzu wir vns dann hiermit ve
siglich erklären vnd anerbieten thun / vnfähldarlich versehen vnd
versichert seyn / So wir euch erheischender Nothturfft nach / zu
dero Nachrichtung anzudeuten nicht vmbgehen wollen / vnd sein
Buch mit Keyserlichen Gnaden wol gewogen.

Geben in vnser Stadt Wien / den vierzehenden Martij
Anno Sechszehen hundert sechs vnd zwanzig / vnserer Reiche /
des Römischen im Siebenden / des Hungarischen im
Achten / vnd des Bohemischen im
Neunden.

Copia

C O P I A.

Keyß. andern Schreibens an die Ritter-
schaft vnnnd Gesambte LandtStende des Herzogthums
Braunschweigk / etc. Sampa vnnnd sonders / darin Ihr Keyß.
Mayest zu vollkomlicher Satisfaction voriger Erklä-
rung sich Allergnedtst erbieten: de
dato Wien letzten Augusti/
Anno 1626.

Ferdinand der Ainder / von Gottes Gna-
den / Erwehlter Römischer Keyßer / zu allen zeio
ten Mehrer des Reichs / etc.

Liebe getrewe / vns ist Ewr Schreiben / vom Achten Jul
lij zu recht eingelieffert / vnd daraus vmbständlich referirt,
vnd fürbracht worden / Was gestalt Ihr nicht allein für
Ewer Personen vnserm vnlengst erst bey Euch öffentlichen
publicirten Mandatis avocatorijs allerdings zu pariren ge-
horsamst erkläret / Sondern was Ihr auch für Ursachen
vnnnd motiven eingewendet habt / den Hochgebornen / Frieden-
rich Ulrichen / Herzogen zu Braunschweig vnnnd Lüneburgk /
als ewren natürlichen LandesFürsten / bey vns zu entschuldig-
gen / vnd vns allen wieder Ihre L. etwa gefassen Argwohn / vnd
Diffidentz zu benehmen.

Wie wir nun hieraus ewr gegen vns / erstgedacht ewren Lan-
desFürsten vnd gemeinen Wesens Wolfahrt verspürte / treweste
beharliche Devotion vnd Eynffer / welches vns dann zu sonderbas-
sem gnedigsten wolgefallen gereichen thut / abermahl mit gnaden

vermercken / als wollen wir vns auch an ewrer standhafftigen
Leudſchen / aufrichtigkeit einigen zweiffel nicht machen / vnd
daß die Werck · durch den real-Effectum comprobirt vnd be-
fräftiget werden / des ehisten zuverleſſig vnd keines andern / von
S. des Herzogen zu Braunschweig L. vnd Euch gewertig
ſein : Haben vns derwegen / gegen dieſelbe ſo wol als dem
Hochgebornen Chriſtian Herzogen zu Braunschweig vnd
Lüneburgk reſolvirt vnd in Gnaden anerbotten / auch dar-
auff ferner begehrt / allermassen Ihr aus den Abſchriften vnſer
gnedigſten Declaration vnter Litteris A. & B. mehrers zuerſe-
hen habt.

Vnd befehlen Euch ſolchem nach hiemit gnedigſt / daß
Ihr nicht allein für Ewre Perſonen / eingangs beſagten vnſern
Mandatis in allen deroſelben Puncten oder Clauſulen / ein voll-
ſtändigſten wirklichen Gehorſamb leiſtet / Sondern auch bey
vor offtgedacht ewrem Landſfürſten / ferner inſtendig anha-
tet / damit wir durch erfolgende real-demonſtration eben deſ-
ſelben genzlich verſichert / Nemlich / alles KriegsVolck / vnter
was Nahmen oder prætext daſſelbe immer geworden / oder ins
Land vnd Beſtungen gebracht worden ſein mag / effectivè ab-
gedanckt / vnd aus dem Lande geſchafft / auch der wiederigen
Armada / einiger Fürſchub / an Proviant vnd Munition nicht
geleiſtet werde.

Wann nun ſolches / wie wir nicht zweiffeln / ehiſt voll-
zogen wirdt / wollen wir vnſers Theils auch vnſern offters wie-
derholten Keyſerlichen Erklärungen / vnd anerbieten / in al-
lem ein vollkomliches Genügen zugeſchehen / die gewiſſe vnd
unſeilbahre Verfügung thun / So wir Euch auff vorbeſagte
ewer Schreiben zu antworten in Gnaden / (damit wir Euch
wolgewogen verbleiben /) nicht umbgehen wollen / Geben in vn-
ſer Stadt Wien / den letzten Auguſti / Anno Sechszehen huns-
dert

dert vnd Sechs vnd zwanzig / vnserer Reiche / des Römischen ins
Siebenden / des Hungarischen im Achten / vnd des Böhemischen
im Zehenden Jahre / etc.

Ferdinandt / etc.

Vt

Peter Heinrich von
Stralendorff.

Ad mandatum Sacrae Caesareae Majestatis
proprium.

Arnoldin von Clarstein,

Vnsern vnd des Reichs lieben getrewen R.
vnd R. der Ritterschafft vnd gesampften Lands
Stenden des Herzogthums Braunschweig /
samt vnd sonders / etc.

COPIA.

Der Röm: Keyf: May: Schreibens / an
den Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn
Friederich Ulrichen / Herzogen zu Braunschweig vnd
Lüneburg / etc. von dato Wien den 30.

Augusti / Anno 1626.

Ferdinandt der Ander / von Gottes Gnaden / Erwähl-
ter Römischer Keyser / zu allenzeiten Mehrer
des Reichs / etc.

Hochgeborner lieber Dheim vnd Fürst / Wir haben aus D.
L. vom Sechs vnd zwanzigsten Julij zu Wulffenbüttel
gethanen schriftlichen Erklärung / nicht weniger als des

E iij

Hochge

Hochgebornen Christian des Ältern Herzogen zu Braunschweig und Lüneburgk/etc. Unsers lieben Oheims vnd Fürstens/de dato Zell / den 20. Dann auch der gesampften Landes Stende des Herzogthums Braunschweig / aus der Stadt Braunschweig / vom achten ersibetagen Monats Julij abgangen / vnd vns diese Tag erst mit eigenen Currier zugleich eingeworteten Schreiben / mit allen Umständten gnedigst verkommen/was bey vns D. L. neben jetzgedachtes Herzog Christians L. vnd ernanten Landt Ständen für Wntschuldigung vnd motiven, vns allen wieder dieselbe etwa gefassen Verdacht vnd Mißtrawen gantzlich zubenehmen / für vnd einwenden / auch sich darauff vnserm erst newlich der Orthen hin vnd wieder öffentlich angeschlagenen vnd publicirten Keyf. Mandato avocatorio in schuldigstem Gehorsamb zu pariren, neben Einschickung eines derentwegen auffgerichteten offenen Documenti oder Instrumenti Partitionis nunmehr vnterthentigst erklären / vnd vmb Schutz / Schirm / vnd Erhaltung der alten Teudschen Freyheit / Recht vnd Gerechtigkeit / Insonderheit aber / des heilsamen Religion: vnd Propphan Fridens Handhabung/auch vordertliche Abführung vnserer vnd jeglichen vereinigten Chur: vnd Fürsten des Reichs / in ihren Landen sich noch verhaltender Armaden / ganz instendig suchen / anhalten vnd besten ihut.

Daf wir nu an deme / von S. ehegedachter Herzog Christians / vnd D. L. Lden auch ehegedacht dero Vnterthanen vnd Landt Ständen hierunter schmerzlich angezogenen fast all gemeinen vnd durchgehenden Verderben vnd Unheil niemahls einig gefallen gehabt / solches bezeugen alle vnserre actiones, geführte heilsame Consilia, oft wiederholte Keyf. Synccration Schreiben / vnd mehr denn Väterliche vielfeltige gethane Abmohnung vnd Erklärungen: Es wird vns auch niemanden/wer der auch seye / mit grundt einige Schuld/daf wir Jchto was /

trab / so zu Vorkomb: stilt: vnd remedierung solcher Ruines
fast all zu spatt beklagten vnd bereweten Ruin / vnd anderer aus
dem leidigen Krieg einig verursachten vielen Angelegenheiten
ihn mehr zutreglich gewest / vnterlassen hetten / mit fug imputiren
vnd zumessen können.

Wie dem allen aber / so müssen wir dieses nach geschehenen
vnderänderlichen Dingen an sein Orth gestellet sein vnd verbleiben
lassen / vnd nemlich aus vielen Obeten hinfuro / das beste vnd
nützlichste erwezen / vnd an die Hand nehmen / inmassen wir
dann vor angedeute S. des Herzog Christian I. wie auch
der gehorsamen Landschaft vnterthenigste Declaration der an
erbottenen / ohne das schuldigen Parition halber in gnaden wol
deuten auff: vnd annehmen / vns auch hingegen darauff so weit
vnd dahin fernere gnedigst erklären / Sobald wir (wie vns dann
dessen / vnd keines andern genzlich versehen wollen /) ob angezo-
genen vnserer Mandato avocatorio in allen desselben Puncten
vnd Clausulen ein vollkommener Gehorsamb geleistet vnd voll-
zogen / vnd wir dessen durch erfolgende wirkliche demonstration
berichtet vnd versichert sein / Sonderlich aber alles zu Feldt / so
wol als in Guarnison vnd Bestungen liegende / von vnsern wie-
derwertigen hin vnd wieder auff gethanes Kriegs Vdick / vnter
was Nahmen vnd Schein auch dasselbe geworben / vnd vnter-
halten seyn mag / effectivè licentirt, vnd aus dem Lande ab-
geschaffet sein wird / daß wir als dann ohne einigen Verzug /
die ernstliche Verfügung aller Orthien thun wollen / damit ein
jeder / welcher sich zu schuldigen Gehorsamb wenden / vnd der
wiedrigen Armada einige Beförderung oder Fürschub nicht thun
wirdt / nicht allein gebotener massen bey dem hochbethewerten
Religion: vnd Prophean Frieden (wieder welchen wir ohne
das etwas vornemen oder handeln zulassen / niemahls in
Sinn genommen) mechtiglich gehandhabt vnd geschützt / Sone-
dern D. I. so wol als andern gehorsame Chur: Fürsten vnd
Stände

Stände des Reichs / auch deroselben friedliebende Land vnd Leute / von allen Kriegsbeschwörungen vnd Verdrängnissen entlediget vnd befreyet / deroselben hinfüro allerdings auch / als viel außser vnserer eigenen Gefahr immer geschehen kan oder mag / verschonet werde / Welches wir also D. L. zu dero Nachrichtung in Beantwortung ihres Schreibens in gnaden nicht verhalten / vnd solchem allem nach / einer / wie obangedeutet / rechten vnd vollständig real-Partition zuverlessig erwarten wollen / dero wir mit Keyserlichen gnaden vorderist wol beygethan verbleiben.

Geben in vnser Stadt Wien / den dreissigsten Augusti / Anno 2626. Vnserer Reichs des Römischen im Siebenden / des Hungarischen im Neundten / vnd des Boheimischen im Zehenden.

Ferdinandt/etc.

Vt

**Peter Heinrich von
Stralendorff.**

Ad mandatum Sacrz Cæsareæ Majestatis
proprium.

Arnoldin von Clarstain.

Dem Hochgebornen Friedrich Ulrichen Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburgk / Vnserm Lieben Ohaim vnd Fürsten.

COPIA

C O P I A.

Der Röm. Keyserl. Mayest. Sonderbaren

Schreibens/ vnter Ihr Keyserl. Mayest. eigenen Hand/ An vor
Hochgedachten Herrn Herzogen von Braunschweig/2c.

Vnter Dato Wien / 9. Decemb. Anno

1626.

Hochgeborner lieber Oheimb vnd Fürst / Ich habe auß E.
E. Schreiben derselben recht teutsche vnd offenherzige Er-
klärung neben dem jenigen Nordürfftiglich vernommen/wese-
sen sie sich mit dem General Grafen von Tilly der von mir ans
befohlenen real-Parition halber verglichen / vnd darauff ihres
Theils/ nach vermögen/ bereit im Werck prestiret, sich auch fern-
er zu thun anbieteten/ Hergegen aber die beharliche Kriegs pres-
suren, so wol/als des Königes aus Dennemarck / vbermuhtiger
Betrohung halber/ berichten vnd bitten thun.

Wie mir nun E. E. rühmbliche vnd an ihr selbst recht Fürst-
liche declaration vnd Bezeigung zuuernemen / recht lieb vnd
angenehm gewest / Also wolte Ich ganz vngerne sehen / wann
E. E. sambt dero getrewen Landt Ständen / dem getroffenen
Accord zu wieder/ von den meinigen also gellagter massen / an-
stat des versprochenen Schutzes in einigerley weiß beschweret wero-
den solten/ habe derohalben zu fürderlicher remedijung dessel-
ben/ so wol an meines freundlich geliebten Veters vnd Schwa-
gers des Churfürsten in Beyern E. / als auch meinen Generaln
den Herzogen zu Friedlande die Nothdurfft gelangen lassen /
Auch ehgedachten Grafen von Tilly auff sein Schreiben beants-
wortet / wie solches alles E. E. vnter den Abschriften N. 1. 2. 3.
mehrs zusehen haben / nicht zweifelndt / es werden hierauff
solche ernste Verordnung erfolgen / daß E. E. sich nicht allein
meines versprochenen Keyf. Schutzes zuerfrewen / Sonder ehe-
gedachter König / auch andere meine Feinde auch / durch Bey-
standt

J.

Standt des Allmechtigen Gottes / in ihrem gefassten Übermuth
vnd unbefugten Fürnehmen / wie mehrmahls geschehen / zu
schanden / oder / so mehrers zu wünschen were / dermassen gedee-
mütiget werden / auff das sie durch Göttliche Gnad ihr Unrecht
einst selbst erkennen vnd sich bekehren mügen.

Vnd habe solches E. L. neben nachmahlicher Versicherung /
das weder Sie noch dero getreue Land Stände / wieder die teuts-
sche Libertet, Religion vnd Prophan Frieden / von mir noch den
meinigen / in einigerley wesse nicht beschweret werden sollen / gnea-
dig vnd freundlich nicht verhalten wollen / dero Ich mit beständig-
ger Keyf. Affection jederzeit wol beygethan verbleibe. Geben
in meiner Stadt Wien 9. Decemb. Anno 1626.

M. L.

Gutwilliger Theilhab

Ferdinandt/etc.

Dem Hochgebornen Friedrich Ulrichen Her-
zogen zu Braunschweig vnd Lüneburgk / etc.
Unserm Lieben Chaim vnd Fürsten.

COPIA

Keyser: May: dritten Schreibens / Ange-
meine Land Stände des Fürstenthumbs Braunschweig
vnter selbigem Dato / etc.

Ferdinand der Aunder von Gottes Gna-
den / Erwehltter Römischer Kayser / zu allen Zeiten
Wehrer des Reichs / etc.

Viebe Getreue / Wir haben aus ewrem an vns de dato
Braunschweig vom Sieben vnd zwentzigsten negst verfloffenen
Monats Octobris gethanen außführlichen Schreiben / nicht al-
lein vernommen / Welcher gestalt Ihr ewre zu vns / als Ewren / von Gott
vorgesezten höchsten Oberhaupt / vnd Römischen Keyser / bis anhero ge-
tragene beständige trewe mit vnd neben ewrem natürlichen Lands Für-
sten / dem Hochgebornen Friedrich Ulrich / Herzogen zu Braunschweig
vnd Lüneburgk / etc. Vnserm lieben Oheim vnd Fürsten / durch eine rechts
real-demonstration der Welt zu erkennen / auch andern hiedurch zu ge-
horsamer Nachfolg ein gut rümblich Exempel gegeben / Nemlichen
vnd Inhalt eines mit dem Hoch: vnd Wolgebornen vnserm vnd des Rei-
chs lieben getrewen / Johann Esclausen Graven von Tilly / Vnsern lieben
Bettern Schwagern vnd Churfürst Pfaltzgraven Herzog Maximilian
in Bayern L. etc. bestelten General Leutnanten / auffgerichten vergleiches /
alles feindliche Kriegs Volck aus allen Bestungen / Städten vnd Schlöf-
fern / (allein der Bestung Wolffenbüttel vnd Calvörde außgenommen /)
abgeschafft / hiedurch also vnsern der Orther publicirten Mandatis avoca-
torijs ein volständiges Genügen geleistet hat / Sondern vns hergegen
auch / so wol erstgedacht ewres Lands Fürsten / iezigen bekümmlichen Zu-
stand / als des ganken Landes Elend / Jammer vnd Noth / in welche das-
selbe / durch den langwürtgen Krieg gesetzt worden / vnd sich auff gegen-
wertige Stundt befinden / beweglich klagen thut.

Wie wir nun Ewre vns zuvorher oftgerühmte Aufrichtigkeit vnd
vnterränderliche beständige zu vns / vnd des heiligen Reichs allgemeinen
Wolffahrt jederzeit getragene devotion, Enfer vnd Lieb aus den Wercken
abnehmen / vnd mit sondern Keyserlichen gnaden vermercken / Also tra-
gen wir nicht allein mit erstgedachtem ewren Lands Fürsten des Herzoges

zu Braunschweig & vnd Euch/ vnsern vnd derselben getrewen Ständen
Landt vnd Leuthen/ ein besondern Keyf. Mittheiden/ Sondern haben
auch an gehörigen Orthen die gnedigst Verordkung bereit gethan / aller-
massen Ihr auß den Abschriften vnserer Keyf. Befehl / vnter N.1.2.3.
mehrers zuvernehmen habt / des gnedigsten Versehens / Ihr vnd die
Ewrigen werden in kunfft besser in Obacht genommen / vnd wieder den/
zwischen mehr gedachts Herzogen ewres Landes Fürsten/ & vnd dem Ge-
neral von Tilly auffgerichteten Accordo, noch die heilsambe Reichs Con-
stitutiones weiter nicht beleidiget / Sondern dabey / wie auch wieder
vnserer Feind vbermüthige Betröhungem eussersten Vermögen nach/
geschützet vnd getröstet werden.

Wollen vns demnach zu Euch nochmahls gnedigst vnd genzlich
versehen/ Ihr werdet / wie bißhero von Euch rühmlich geschehen / also
auch künfftig Ewr beharliche Treu vnd Standthafftigkeit / andern des
Creiß Anverwanten / durch vngleiche Bericht eingenommenen Stenden
ein gewisses Exempel des schuldigen Gehorsams / vnd Anreizung zur
nachfolg sein / vnd euch hiervon keines Weges abwendig machen lassen /
Das wollen wir mit Keyserlichen gnaden / damit Ihr vns ohne das wol
bengethan habt / zubedencken vnvergessen halten. Geben in vnser Stadt
Wien / den neunden Decembris / An. Sechszehnhundert vnd Sechs vnd
zwanzig / Vnserer Reiche / des Römischen im achten / des Hungarischen im
Neundten / vnd des Bohemischen im Zehenden.

Ferdinandt.

Ab mandatum Sacrae Cæs. Majestatis
proprium.

Arnoldin von Clarstain,

Vnsern vnd des Reichs lieben getrewen N.
gemeinen Landt Ständen der Ritterschafft
vnd Städten des Fürstenthumbs Braun-
schweig / etc.

Ex-

Extract.

Auß einem öffentlichen Anschläge vnd Pa-
tent/ des Herrn Generaln / Graffen Johann von Tilly
vnter Dato Peim / 10. May / An.

1627.

WIR Lassen unsere bisher geführte Proceduren vrthei-
len/das wir weder in der hergebrachten Religion / noch Teut-
scher libertet, Jemahln die geringeste Enderung vorzuneh-
men vnterstanden/ gestalt von allerhöchstgedachter Ihrer Kenserlichen
Majestät wir darauff nicht befelcht / noch dergleichen vns selbstn eig-
nes Beliebens anzumassen/ gemeinet sein / Sondern wie mehr Aller-
höchstgedachte Ihrer Kenserlichen Majestät dem Durchleuchtigen Hoch-
gebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Friedrich Ulrichen / Herzogen zu
Braunschweig vnd Lüneburgk/etc. so wol der Religion/ als hergebrach-
ten Fürstlichen Privilegien / vnd Freyheit Allergnedigst asscurirt, Also
wil vns gebühren/solches Jederzeit in gebürlicher Obacht zu halten/etc.

Johann Graffe von
Tilly.

Extract.

Auß Gräfflichem Tillschen Schreiben /
An gemeine Landstände des Fürstenthumbs Braunschweig /
von Dato Peime 24. May/An.

1627.

Unsere freundlich Gruß/dienst / vnd geneigten guten Will-
en zuvor/ Erwürdige/Wolgeborne/WolEdle/Gestrenge/Edle/
Borsichtig/ Hoch vnd Wolweise/sonders Liebe Herrn/vnd beson-
ders Liebe / etc.

Wnd

Vnd können wir bey vns nicht finden/was doch solche Leuth zu einer so wiederwertigen Bezeigung verursachen müge / In dem die alte Aufsicht/vom Schutz der Religion/vnd Landes Freyheit / so vom wiederwertigen theil/dem sie noch immer anhängig/prätendirt wird/nicht mehr gelten möge/weil allerhöchstgedachte Ihre Keyserl. Mayestät den Religion.vnd Landesfrieden/auffrichtig jederzeit gehalten / vnd ins fünffzig beständiglich zuhalten gedencen/anch in Glaubenssachen/bishero niemand gehindert noch betrübt worden.

Dergleichen Meynung es auch mit der Landes Freyheit hat/in Erwägung/das vor diesem inländischen Krieg/vnter eins milten mechtigen Keyser vnd Ihrer Keyserlichen Mayestät getrewen Landts Fürsten Regierung/diese Lande sich wol haben erfreuen mögen / da der Adell in seiner Achtung/die Städte vnd alle Einwohuer / bey Ihren Freyheiten vnd immuniteten geblieben/ etc.

Tzweydt haben sich billich darob alle getrewe patrioten wol zu spiegeln vnd zeitlich vorzusehen/damit sie nit zu lezt an stat vorgeschützter libertet in eine Ihnen viel zu schwäre Dienstbarkeit fallen / vnd gerathen mögen/etc.

Vnd ins gemein/gegen alle Feinde/vnd Wiederwertige/mit Mhat vnd That / in auffrichtigen teutschen trewen bester Möglicheit zu helfen/damit die Stadt vnd Bestungen Wolffenbüttel / ihrem rechten Herrn vnd Landes Fürsten den nehesten restituirt, vnd fürtter vnter volligen Keyserlichen Schutz vnd Rechten/von Ihrer Fürstliche Gnaden friedtlich gubernirt, vnd erhalten / vnd die noch vbel affectionirte Gemüther gegen offft allerhöchstgedachter Ihrer Keyserl. Mayestät zu rechtschaffen würcklicher vnd thätlicher Trew vnd devotion disponirt werden mögen.

Darauff wird der Allmechtige Gott/seine Gnad vnd Segen ferner verleyhen/ auch S. Allmacht vffs höchste darumb anzuruffen/vnd zu bitten/das dieß Vaterland/vnd ganzer löblicher Erenß auß Krieg vnd Blutvergissen in beständigen Frieden / dermahl eins gesetzt / vnd die vhralte Vertrewlicheit/ zwischen Keyser / vnd Fürsten/ Herrn vnd Vaterthannen/wieder beständiglich gepflantz / erweitert / vnd erhalten werden/
wel

Welches wir diesen Landen/ vnd dem gantzen Römischen Reich auß wahren trewen Herzen anwunschen / Vnd haben es den Herrn vnd Euch freundlicher trewherkiger Meinung nicht verhalten mögen/Denen wir zur Freundschaft / vnd aller Beheglichteit jederzeit wol bengethan verbleiben. Datum Peina den 24. May / Anno 16 27.

Der Herrn vnd

Ewren

Freundi vnd gutwilliger

Johann Grasse von
Lilly

Den Ehrwürdigen/Wolgebornen/WolEdlen/
Gestrengen / Edlen / Vorsichtigen / Hoch vnd
Wolweisen/vnsern lieben Herrn/vnd besonders
Lieben/Przlaten, Ritterschafft vnd Land Ständ
des Fürstenthumbs Braunschweig / Wylf-
senbüttelschen theils/etc.



1/2 39 57 01

1800

1013

11



ULB Halle
004 809 742

3





Q. 33 = 6, 125

Etliche
Kays: Man
Erklerungen/
sonderlich das F
we Lande Ständ
lergnädigsten H
Religion vnd P
Ihrer Priv

Jedermä
tu

M:
en vnd
eyß/vnd
essen getre
rlicher Als
Heilsamen
bertet, vnd
versu

hricht

V c
3951

BIBLIOTHECA
POMERAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

